

Protokollauszug vom

10.01.2024

Departement Soziales / Departementssekretariat:

Auflösung des Ferienkolonievereins Oberwinterthur: Kenntnisnahme und Errichtung einer Sonderrechnung (Fonds) «Finanzierung von Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche in Oberwinterthur»

IDG-Status: öffentlich

SR.24.16-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Stadtrat nimmt von der Auflösung des Ferienkolonievereins Oberwinterthur Kenntnis.
2. Er nimmt weiter Kenntnis davon, dass der Verein der Stadt aus dem Vereinsvermögen eine zweckgebundene Schenkung in der Höhe von rund 215 000 Franken macht. Diese Schenkung wird in Anwendung von § 91 Gemeindegesetz als Schenkung mit bestimmter Zweckbindung in eine Sonderrechnung «Finanzierung von Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche in Oberwinterthur» überführt und in den Stadtfinanzen gesondert verwaltet.
3. Die Sonderrechnung «Finanzierung von Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche in Oberwinterthur» bezweckt die Bereitstellung finanzieller Mittel für den Kauf oder für die Miete von einer oder mehreren Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche in Oberwinterthur, wobei Räumlichkeiten in der Umgebung der Schulen Guggenbühl, Wallrüti und Zinzikon Priorität haben.
4. Die Kompetenz zur Verwendung der finanziellen Mittel der Sonderrechnung «Finanzierung von Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche in Oberwinterthur» liegt beim Departement Soziales.
5. Sollten nach Ablauf von drei Jahren nach Errichtung der Sonderrechnung keine geeigneten Räumlichkeiten gefunden werden, wird das Departement Soziales ermächtigt, nach Absprache mit der Vertretung des aufgelösten Ferienkolonievereins Oberwinterthur, die finanziellen Mittel der Sonderrechnung anderweitig für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter des Schulkreises Oberwinterthur zu verwenden.

6. Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, nach Abschluss der Liquidation des Ferienkolonievereins allfällige, nicht voraussehbare und begründete monetäre Forderungen an den Verein aus dem Vermögen der Sonderrechnung «Finanzierung von Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche in Oberwinterthur» zu begleichen bis zum Maximalbetrag der ursprünglichen Fondseinlage ohne Zinsen. Entsprechende Forderungen sind an das Departement Soziales zu richten.

7. Das Finanzamt wird beauftragt, die Schenkung des Ferienkolonievereins Oberwinterthur nach Überweisung der neuen städtischen Sonderrechnung gemäss Ziffer 2 zuzuweisen und zu verwalten und die Liste «Fonds aus privaten Geldern» mit der neuen Sonderrechnung zu ergänzen und im Intranet aufzuschalten.

8. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

9. Mitteilung an: Departement Soziales, Departementssekretariat, Kinder- und Jugendbeauftragte, Finanzwesen; Departement Finanzen, Departementssekretariat, Finanzamt; Finanzkontrolle; Herr Richard Harlacher, Präsident des Ferienkolonievereins Oberwinterthur, Hauptstrasse 5, 8545 Rickenbach.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

In Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft Nr.1250 «ob dem See» in Davos Wolfgang mit Anbau Wohnhaus und Gartenanlage (1'977m<sup>2</sup>) wurde am 25. Juli 2021 zwischen der Stadt Winterthur und dem Ferienkolonieverein Oberwinterthur (Feko) eine Vereinbarung geschlossen. Darin wurde festgehalten, dass der Feko der Stadt Winterthur aus dem Kaufpreis eine zweckgebundene Zuwendung von 1 285 500 Franken ausrichtete. Die Stadt Winterthur errichtete daraus einen Fonds mit der Zweckbindung, die Zuwendung für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur zu verwenden («Kinder- und Jugend-Fonds»).

Unter Punkt 3 der «Weiteren Bestimmungen» der Vereinbarung wurde festgehalten, dass der Feko beabsichtige, sich nach dem Verkauf der Liegenschaft Nr. 1250 in Davos Wolfgang in mittelfristiger Zukunft aufzulösen. Gemäss Artikel VI Schlussbestimmung der Statuten hätte die Stadt Winterthur bei Auflösung des Vereins das Anrecht auf das vorhandene zweckgebundene Vereinsvermögen. Die Stadt Winterthur verzichtete in der Vereinbarung darauf, von diesem Anrecht Gebrauch zu machen, sofern das Vereinsvermögen für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter verwendet werden könne. Der Feko bestätigte gegenüber der Stadt Winterthur, dass das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter verwendet werde. Der Stadtrat von Winterthur stimmte dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 30. Juni 2021 zu (SR.21.497-1).

### **2. Aufhebung und Liquidation des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden (Art. 76 ZGB). Wird eine juristische Person aufgehoben, so fällt ihr Vermögen, wenn das Gesetz, die Statuten, die Stiftungsurkunde oder die zuständigen Organe es nicht anders bestimmen, an das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehört hat. Das Vermögen ist dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden (Art. 57 ZGB). Das Verfahren bei der Liquidation des Vermögens der juristischen Personen (wozu auch der Verein zählt) richtet sich nach den Vorschriften, die für die Genossenschaften (Art. 911 ff. OR) gelten (Art. 58 ZGB). Das Genossenschaftsrecht regelt, dass nach Tilgung sämtlicher Schulden das verbleibende Vermögen statutengemäss verwendet werden kann.

An der 98. ordentlichen Generalversammlung vom 4. Juli 2023 wurde auf Antrag des Vorstandes die Auflösung des Ferienkolonievereins Oberwinterthur beschlossen. Die GV übertrug dem Vorstand die Kompetenz, die Auflösung ohne Rücksprache mit den Vereinsmitgliedern abzuwickeln und zu vollziehen. Die GV stimmte weiter dem Antrag des Vorstandes zu, mit dem Restvermögen

des Vereins einen Fonds mit der Zweckbestimmung der «Finanzierung von einer oder mehreren Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche in Oberwinterthur» zu äufnen. Dies entspricht der oben erwähnten Vereinbarung vom 25. Juli 2021 zwischen dem Feko und der Stadt Winterthur über die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach der Auflösung des Vereins. Die Stadt wurde dementsprechend eingeladen, das restliche Vermögen des Feko von rund 215 000 Franken im oben genannten Fonds anzulegen.

### **3. Gründung einer städtischen Sonderrechnung «Finanzierung von Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche in Oberwinterthur»**

Gemäss § 91 Gemeindegesetz verwaltet die Gemeinde Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung gesondert. Die Gemeindevorsteherschaft hebt die Zweckbindung auf oder ändert sie, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist.

Der Gründung einer neuen Sonderrechnung mit dem vorgesehenen Zweck steht aus städtischer Sicht nichts im Wege. Aufgrund der Zweckbestimmung soll das Departement Soziales vom Stadtrat die Kompetenz zur Verwendung der finanziellen Mittel des Fonds für den Kauf oder die Miete von einer oder mehreren Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche in Oberwinterthur erhalten. Die ausserschulische und ausserfamiliäre Kinder- und Jugendförderung ist im Departement Soziales angesiedelt. Dort werden aktuell die Bedürfnisse und Anliegen der Oberwinterthurer Jugend im Rahmen eines Bundes-Modellprojekts gemäss Art 11 KJFG eingehend untersucht. Dementsprechend kann das Department Soziales Jugendprojekte am besten beurteilen; ihm soll daher Suche nach geeigneten Räumlichkeiten übertragen werden.

Sollten nach Ablauf von drei Jahren nach Errichtung der Sonderrechnung keine geeigneten Räumlichkeiten gefunden werden, ist das Departement Soziales zu ermächtigen, nach Absprache mit der Vertretung des aufgelösten Ferienkolonievereins Oberwinterthur, die finanziellen Mittel der Sonderrechnung anderweitig einsetzen. Das Vermögen der Sonderrechnung ist ausschliesslich für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter des Schulkreises Oberwinterthur zu verwenden.

Die Stadt Winterthur soll sich weiter verpflichten, dass nach Abschluss der Liquidation des Ferienkolonievereins allfällige, nicht voraussehbare und begründete monetäre Forderungen an den Verein aus dem Vermögen der Sonderrechnung «Finanzierung von Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche in Oberwinterthur» beglichen würden bis zum Maximalbetrag der ursprünglichen Fondseinlage ohne Zinsen. Entsprechende Forderungen sind an das Departement Soziales zu richten. Es ist aufgrund der Liquidationsvorschriften grundsätzlich nicht damit zu rechnen, dass nachträglich noch Forderungen des aufgelösten Vereins auf die Stadt zukommen werden.

Das Finanzamt soll beauftragt werden, das Vermögen des Ferienkolonievereins Oberwinterthur nach Überweisung der neuen städtischen Sonderrechnung gemäss Ziffer 2 zuzuweisen und zu verwalten. Gleichzeitig soll das Finanzamt die städtische Fondsliste nachführen und auf dem Intranet aufschalten.

#### **4. Externe und interne Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. DSO-intern erfolgt die Kommunikation über die Linie.

#### **Beilage:**

1. Medienmitteilung